

Nichtbestehen von Hinderungsgründen für die Erteilung eines Führungsauftrags bei einer öffentlichen Körperschaft oder bei einer öffentlich kontrollierten Körperschaft privaten Rechts (sog. Unvereinbarkeit oder Nichterteilbarkeit)

ERSATZERKLÄRUNG FÜR EINEN NOTORIETÄKSAKT

(Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000
„Einheitstext mit den Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation“)

Der Unterfertigte HANS WERNER WICKERTSHEIM

geboren in MÜNCHEN (D), am 26/07/1978,

ist sich der strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen oder gefälschten und nicht wahrheitsgetreuen Urkunden gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bewusst. Ferner ist er sich darüber im Klaren, dass sie/er den Vorteil verliert, in dessen Genuss sie/er dank einer eventuell aufgrund der Falscherklärung erlassenen Verfügung gekommen ist, und dass allen, die unwahre Erklärungen abgeben, für einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge im Sinne des unten angeführten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 erteilt werden darf, wenn sich bei einer Kontrolle herausstellen sollte, dass eine der abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entspricht (Artikel 75 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000).

Auf dieser Grundlage

ERKLÄRT

er in Bezug auf seinen Auftrag als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft

STADTWERKE MERAN AG / AZIENDA SERVIZI MUNICIPALIZZATI DI MERANO SPA

- a) dass zu seinen Lasten keine Gründe bestehen, die der Erteilung des Auftrags im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 im Wege stehen,
 - da er nie wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im Sinne des II. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2003 verurteilt wurde;
 - da er nie Aufträge oder Ämter im Sinne von Artikel 7 IV. Kapitel des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 übernommen hat;
- b) dass bis zum Tage dieser Erklärung keine Unvereinbarkeitsgründe im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 bestehen bzw. dass sie/er sich bei Bestehen solcher Hinderungsgründe verpflichtet, diese binnen 15 Tagen ab dem Datum dieser Ersatzerklärung zu beseitigen, und dass sie/er sich außerdem verpflichtet, jährlich eine diesbezügliche Erklärung vorzulegen (Artikel 20 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013),
 - da er bei öffentlichen Verwaltungen kein wie auch immer genanntes Amt in Spitzenpositionen bekleidet und keinen Führungsauftrag innehat, die mit einer von der auftraggebenden Verwaltung geregelten oder finanzierten Überwachungs- und Kontrollbefugnis über die Tätigkeiten von privatrechtlichen Körperschaften verbunden sind;
 - da er keine anderen Ämter bei der Staats- und Regionalverwaltung oder bei Gebietskörperschaften der öffentlichen Verwaltung als Mitglied von politischen Gremien im Sinne des VI. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 bekleidet;
- c) dass er sich verpflichtet, dem/der Verantwortlichen für die Umsetzung des Plans zur Korruptionsprävention etwaige Informationen über Unvereinbarkeitsgründe, die sich im Zuge der Ausübung ihres Amtes ergeben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, jährlich die vorliegende Erklärung (Art. 20, Abs. 2) einzureichen sowie inhaltliche Änderungen zu dieser Ersatzerklärung umgehend mitzuteilen und ggf. eine geänderte Erklärung einzureichen.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß GvD Nr. 196/2003:

Der Unterzeichnende erklärt mit der vorliegenden Erklärung über die Verarbeitung der in dieser Erklärung im Sinne des GvD Nr. 39/2013 bereitgestellten Daten gemäß GvD Nr. 196/2003 unterrichtet worden zu sein und dieser zuzustimmen.

Ort und Datum

08/01/19

UNTERSCHRIFT

